

## **Antrag**

**der Abgeordneten Christoph de Vries, Dennis Gladiator, Dr. Friederike Föcking,  
Dr. Walter Scheuerl, Birgit Stöver (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Auf dem Weg zur kinderfreundlichsten Stadt Deutschlands – Interessen  
und Rechte unserer Kinder durch Kinderbeauftragte besser wahrneh-  
men**

Senat und Regierungsfraktion haben es sich auf die Fahnen geschrieben, Hamburg zur kinder- und familienfreundlichsten Stadt Deutschlands weiterzuentwickeln.

Hierzu gehören allerdings nicht nur Veränderungen im Rahmen der Kinderbetreuung, sondern vor allem auch eine Politik, die ressortübergreifend die Interessen, Belange und Rechte von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt sowie die Rahmenbedingungen für die selbstständige Wahrnehmung der Rechte durch Kinder verbessert.

Nach Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention sind unter anderem der Gesetzgeber und die Verwaltung verpflichtet, in allen Kinder betreffenden Maßnahmen den Gesichtspunkt des Kindeswohls vorrangig zu berücksichtigen. Kinderfreundlichkeit findet sich jedoch nicht nur in Fragen von Erziehung und Bildung wieder, sondern zum Beispiel auch im Rahmen von Integration, Freizeitgestaltung, Wohnverhältnissen, im Straßenverkehr oder bei der Kriminalitätsprävention.

In Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gibt es Landeskinderbeauftragte; auch in vielen Kommunen sowie Großstädten wie München, Frankfurt und Stuttgart gibt es sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Kinderbeauftragte. Nur in Hamburg gibt es weder Kinderbeauftragte noch Pläne des Senats dazu, wie die Antwort des Senats auf eine Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 20/4417 ergab. Dabei wäre die Existenz eines Kinderbeauftragten, der die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen nachhaltig vertritt, ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur „kinderfreundlichsten Stadt Deutschlands“. Insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der zunehmend kritischen Haltung in Teilen der Bevölkerung gegen Nebenerscheinungen des Kinderdaseins (zum Beispiel Kita-Lärm) ist es wichtig, einen institutionellen Anwalt von Kinderinteressen in Politik und Verwaltung einzusetzen.

In Hamburg gibt es neben dem Datenschutzbeauftragten zum Beispiel eine Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen, aber niemanden, der sich ressortübergreifend für die Belange unserer Kinder einsetzt.

Beispielsweise sind die Aufgaben des in der Landesregierung von Sachsen-Anhalt angesiedelten Kinderbeauftragten die Bekanntmachung der UN-Kinderrechtskonvention, die Mitarbeit an der Schaffung einer kinderfreundlichen Umwelt, die Prüfung von Gesetzesvorhaben und Maßnahmen der Landespolitik aus der Sicht der Kinder, die Anregung der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Politik sowie die Stärkung der Position der Kinder auch durch Anregung konkreter Maßnahmen. In München gibt es ein bei der Stadtverwaltung angesiedeltes Büro der Kinderbeauftragten sowie ehrenamtliche Kinderbeauftragte in den Bezirken, in Frankfurt hingegen ausschließlich ehrenamtliche Kinderbeauftragte.

Teilweise fordern Kindervertreter statt eines staatlichen Kinderbeauftragten die Einrichtung von unabhängigen Kinderbeauftragten zur Wahrung der Belange von Kindern auf Bundes- und Länderebene sowie in den Kommunen. Es sei erforderlich, dass ein

Kinderbeauftragter eine von der Politik und den Parteien unabhängige Institution ist und eine Ombudsmannfunktion nach skandinavischem oder französischem Vorbild hat. Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung seiner Aufgaben sei ein wissenschaftlicher Apparat sowie ein Etat, um unabhängige Expertisen einholen zu lassen. Ferner müssten ihm sowohl ein Beteiligungsrecht an allen die Belange der Kinder betreffenden Gesetzgebungsverfahren als auch ein Antragsrecht gewährt werden.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird ersucht,**

1. zu evaluieren, welche Erfahrungen andere Bundesländer und Kommunen in Deutschland mit der Einrichtung eines Kinderbeauftragten oder entsprechenden Institutionen gesammelt haben,
2. zu prüfen, ob und auf welche Weise in Hamburg die Einrichtung der Position eines Kinderbeauftragten umsetzbar ist,
3. die Kosten, die dadurch entstünden, sowie entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten für beide Varianten zu ermitteln und
4. der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2012 zu berichten.